

Nummer 246 des Urkundenverzeichnisses für 2024
GmbH-Gründung
Aktennummer 2400285
Verhandelt zu Brandenburg an der Havel, am 21.Februar 2024



Vor

Karl-Heinz Buhmann

Notar mit dem Amtssitz in Wollenweberstr. 2,
14776 Brandenburg an der Havel

erschienen:

1. Herr **Gunter Haase**,
geboren am 13. Februar 1968,
2. Herr **Michael Woik**,
geboren am 9. Januar 1970,

zu 1. und 2. beide geschäftsansässig in 14776 Brandenburg an der Havel, Packhofstraße 31 sowie beide hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer für die

StWB Verwaltungs GmbH,
mit Sitz in Brandenburg an der Havel, eingetragen im Handelsregister HRB 28205 P des Amtsgericht Potsdam, geschäftsansässig in 14776 Brandenburg an der Havel, Packhofstraße 31,
- nachstehend „StWB Verwaltungs GmbH“ -

diese wiederum hier handelnd in Ihrer Eigenschaft als persönlich haftende, zur Vertretung befugte Gesellschafterin für

StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co.KG,
mit Sitz in Brandenburg an der Havel, eingetragen im Handelsregister HRA 6290 P des Amtsgericht Potsdam, geschäftsansässig in 14776 Brandenburg an der Havel, Packhofstraße 31,
- nachstehend „StWB KG“ -

Die Erschienenen allesamt ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis/Bundesperssonalausweis.

Zur Beurkundung wird folgendes erklärt:

Der Notar bescheinigt aufgrund seiner Einsichtnahme in das elektronisch geführte Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam vom 21.02.2024 zu HRB 28205P (StWB VerwaltungsGmbH) und zu HRA 6290P (StWB KG), dass die Angaben der Erschienenen über die Vertretungsverhältnisse in vorgenannten Gesellschaften zutreffend sind.

Dies vorausgeschickt, erklärten die Erschienenen mit der Bitte um Beurkundung was folgt:

I.

Gründung

Die StWB KG errichtet hiermit unter der Firma

GIP Gesellschaft für Infrastrukturplanung Brandenburg mbH

mit Sitz in Brandenburg an der Havel,

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für die der dieser Verhandlung als **Anlage** beigefügte Gesellschaftsvertrag gilt, den wir hiermit feststellen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 EUR und ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 EUR.

Die StWB KG übernimmt sämtliche Geschäftsanteile.

Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

II.

Gesellschafterversammlung

Sodann trat die StWB KG in eine Gesellschafterversammlung ein und fasste folgenden Beschluss:

Zum Geschäftsführer wird bestellt:

Herr **Gunter Haase**,
geb. am 13.02.1968
wohnhaft in Brandenburg an der Havel

Herr Haase vertritt die Gesellschaft gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III.

Kosten

Die Kosten dieser Verhandlung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.000,--.

IV.

Hinweise

Der Notar wies darauf hin, dass

mit dieser Beurkundung eine Vorgesellschaft entsteht, deren Vermögen und Verbindlichkeiten kraft Gesetzes mit der Eintragung im Handelsregister auf die dann entstehende GmbH übergehen,

die vor Eintragung im Handelsregister im Namen der Gesellschaft Handelnden persönlich haften - **Handelndenhaftung** - (§ 11 GmbHG),

diejenigen Gesellschafter, die der Aufnahme der Geschäfte vor Eintragung im Handelsregister zugestimmt haben, persönlich und der Höhe nach unbegrenzt

zum Ausgleich verpflichtet sind, wenn zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten geringer ist als das Stammkapital - **Vorbelastungs- oder Unterbilanzaftung** -,

bei einem Scheitern der Vorgesellschaft für alle entstandenen Verbindlichkeiten haften - **Verlustdeckungshaftung** -,

die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Beträge nur in bar zur endgültig freien Verfügung der Geschäftsführer und nur nach der heutigen Beurkundung geleistet werden können, insbesondere

mit einer Leistung, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer getroffenen Abrede als **verdeckte Sacheinlage** zu bewerten ist, die Einlagepflicht nicht erfüllt wird und nur eine Anrechnung des vom Gesellschafter nachzuweisenden Wertes der verdeckten Sacheinlage zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft oder der späteren Übertragung der verdeckten Sacheinlage möglich ist (§ 19 Abs. 4 GmbHG);

eine Leistung der Gesellschaft an einen Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlagepflicht nur dann nicht entgegensteht, wenn ein vollwertiger Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft besteht, die Gesellschaft die Fälligkeit dieses Rückzahlungsanspruches jederzeit herbeiführen kann und die Leistung der Gesellschaft in der Handelsregisteranmeldung angegeben ist (§ 19 Abs. 5 GmbHG);

zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit behördliche Genehmigungen erforderlich sein können;

- der Gesellschafter persönlich und der Höhe nach unbegrenzt für den Schaden haftet, der dadurch entsteht, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Führung der Geschäfte überlässt, die nicht Geschäftsführer sein kann und diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt (§ 6 Abs. 5 GmbHG) – **Auswahl- oder Unterlassungsverschulden** -.
- im Falle der Insolvenz grundsätzlich alle Gesellschafterdarlehen nachrangig sind (§ 39 InsO).

VI.

Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit den beurkundenden Notar, dessen amtlich bestellten Vertreter weiterhin die Angestellten an der Notarstelle – welche der Amtsinhaber seinerseits zu bezeichnen bevollmächtigt wird – je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formell-rechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrags oder in der unterschriebenen Handelsregisteranmeldung abgegebenen Erklärungen abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind. Soweit in dieser Urkunde der beurkundende Notar benannt ist, gilt dies ebenso für seinen Nachfolger oder Vertreter im Amt.

Die Niederschrift einschließlich der Anlage wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

The image shows three handwritten signatures in black ink. One signature is on the left, another is in the center, and a third is a large, sweeping stroke that extends from the center towards the right. Below these signatures is a circular notary stamp. The stamp has a double-line border. Inside the border, the name "KARL-HEINZ BUHmann" is written in capital letters, with a small star at each end. In the center of the stamp is a heraldic eagle with spread wings, perched on a shield. Below the eagle, the text "NOTAR IN BRANDENBURG (HADEL)" is written in a smaller font, also enclosed by a double-line border.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

GIP Gesellschaft für Infrastrukturplanung Brandenburg mbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beratung zu und die Planung von Verkehrsanlagen sowie von Anlagen, die der Ver- bzw. Entsorgung im Bereich Energie, Wasser, Abwasser und Telekommunikation dienen.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR mit den Nummern 000001 bis 100.000.
2. Die StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG, Brandenburg an der Havel, AG Potsdam, HRA 6290P („StWB KG“) übernimmt die Geschäftsanteile des Stammkapitals in voller Höhe.
3. Die Stammeinlagen sind sofort in bar einzuzahlen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Vertretung, Geschäftsführung

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokurraten vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

2. Die Geschäftsführer sind an geltendes Recht, den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
3. Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Die Geschäftsführung gibt sich einstimmig eine solche Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf; unterlässt die Geschäftsführung dies, kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung beschließen.

**§ 7
Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen und bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.
2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - b) Wahl des Abschlussprüfers, Festlegung des Prüfungsauftrags,
 - c) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - e) Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils,
 - f) Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 - h) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen.

**§ 8
Gesellschafterversammlung und -beschlüsse**

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, bestimmen sich die erforderlichen Mehrheiten nach dem GmbHG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, können nur einstimmig gefasst werden.

2. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
3. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der vom Gesetz festgelegten Fristen statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesell-

schafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Folgeversammlung hinzuweisen.

5. Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich je Gesellschafter erfolgen.
6. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
7. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
8. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
9. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und sicherzustellen, dass die Niederschrift spätestens 4 Wochen nach der Beschlussfassung jedem Gesellschafter zugestellt wird. Das Protokoll ist, sofern keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasste Beschlüsse sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.
10. Soweit kein Nichtigkeitsgrund vorliegt, kann die Unwirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Klage, die gegen die Gesellschaft zu richten ist, geltend gemacht werden. War der Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten, beginnt die 3-Monatsfrist mit der Beschlussfassung, in sonstigen Fällen mit Zugang des Protokolls über die Beschlussfassung beim jeweiligen Gesellschafter.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt gemäß Einladung aller Gesellschafter durch die Geschäftsführung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung hat schriftlich oder in Textform (bspw. E-Mail) zu erfolgen. Mit der Einladung müssen etwa vorhandene und zur Erläuterung der Tagesordnung hinreichend aussagekräftige sowie zur Vorbereitung erforderliche Unterlagen übersandt werden.

2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post; der Tag der Aufgabe zur Post wird nicht mitgerechnet. Für die Fristberechnung gilt § 121 Abs. 7 AktG entsprechend.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 10

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, sowie einen Stellenplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Pläne sind vor Beginn eines Geschäftsjahres den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und zur Abschlussprüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltungsgrundsätzegesetz (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung zu erstrecken.

Nach Beendigung der Abschlussprüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern zur Prüfung und zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfungsbericht soll auch darstellen:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen für die Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die im § 54 HGrG bezeichneten Rechte zu.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung, gegebenenfalls rückwirkend, durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

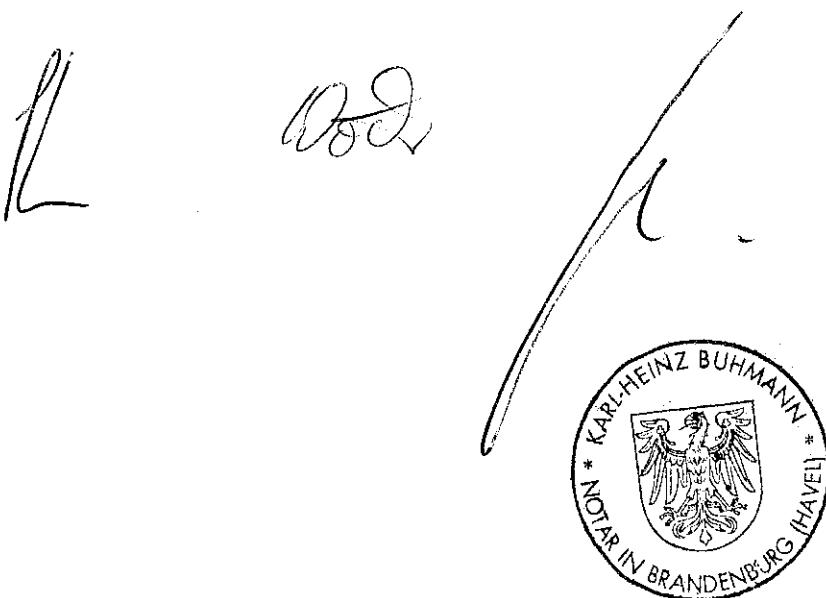
Ergibt sich bei der Durchführung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke, so ist entsprechend zu verfahren.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist Brandenburg an der Havel.

§ 12
Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt 2.000,00 EUR trägt die Gesellschaft.

Anlage geschlossen!



The image shows three handwritten signatures in black ink. One signature is on the left, another is in the center, and a third is on the right, all appearing to be initials or first names. Below these signatures is a circular notary stamp. The stamp has a double-line border. Inside the border, the name "KARL-HEINZ BUHmann" is written in capital letters, with a small star at each end. In the center of the stamp is a heraldic eagle with spread wings, perched on a shield. Below the eagle, the words "NOTAR IN BRANDENBURG (HAVEL)" are written in capital letters, also flanked by stars.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Brandenburg, den 28.02.2024

Karl-Heinz Buhmann, Notar